

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/131/2008; LSchK/11/2008**

in der Berufungssache

des Berufungsführers

gegen

den Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2009 nach erfolglosem Schlichtungsversuch am 14. März 2009 einstimmig beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners vom 21. November 2008 gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 25. Oktober 2008 wird der Nichtaufnahmeschluss des Antragsgegners vom 2. April 2008 bestätigt. Der Antragsteller ist damit nicht Mitglied der Partei geworden.

**Begründung:**

Der Antragsgegner hat fristgemäß Berufung eingelegt. Die Berufungseinlegung ist durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss gedeckt. Die Mehrheit des Vorstandes hat sich für eine Fortführung des Verfahrens ausgesprochen. Die Einwände des Antragstellers gegen die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gehen fehl. Selbst wenn der Beschluss erst gefasst worden sein sollte, nachdem ein Vorstandsmitglied die Sitzung verlassen hat und ein weiteres Vorstandsmitglied nachträglich noch dazu gekommen ist, war der Vorstand damit beschlussfähig und hat sich mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder für die Fortführung des Verfahrens und die Berufungseinlegung entschieden. Der Beschluss ist wirksam. Der Antragsteller kann als Nichtmitglied den Beschluss gar nicht anfechten.

In der Sache ist dem Antragsteller im Ergebnis zu Recht die Parteimitgliedschaft zu versagen. Auf das erstinstanzliche Vorbringen kommt es insoweit nicht an.

Der Antragsteller ist derzeit als Fraktionsassistent der „Freien Liste“ im Kreistag tätig. Gleichwohl war die Antragsgegner-Seite im Rahmen der Schlichtungsverhandlung bereit, dem Antragsteller die Mitgliedschaft in der Partei zu ermöglichen, wenn er seine

dortige Tätigkeit einstellt, sich nicht mehr in Partei schädigender Weise zu den Vorfällen um die Auflösung der Fraktion äußert und sich öffentlich nicht mehr gegen einen Genossen äußert. Dieser hätte sich entsprechend verpflichtet. Der Antragsteller war aber nicht bereit, seine Tätigkeit in der Freien Liste aufzugeben. Er sieht darin nur eine Konsequenz des gegen ihn gerichteten Verhaltens des Genossen, dem er sinngemäß vorwirft, seine kommunalpolitische Arbeit durch die Auflösung der Fraktion und die Strafanzeige zerstört zu haben. Der Antragsteller hat den Vermittlungsvorschlag der Kommission abgelehnt.

Unter diesen Umständen kommt eine Aufnahme des Antragstellers nicht in Betracht. Wer in einer konkurrierenden Liste auf kommunaler Ebene mitarbeitet, kann nicht beanspruchen, in die Partei die Linke aufgenommen zu werden. § 2 der Bundessatzung gilt insoweit entsprechend für sog. Rathausparteien. Zudem hätte eine Aufnahme des Antragstellers auch vorausgesetzt, dass der Konflikt zwischen ihm und dem Genossen beendet worden wäre, weil es der Partei nicht zumutbar ist, dass der belastende Streit weiter in ihren eigenen Reihen ausgetragen wird.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.